



# Geschäftsordnung für den BDN Bezirk Apenrade

## § 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des BDN Bezirks Apenrade ist die Kommune Apenrade.

## § 2 Organe

Die Organe des Bezirkes sind

- die Bezirksmitgliederversammlung
- der Bezirksvorstand und der Bezirksvorsitzende
- der SP-Kommunalvorstand und der SP-Kommunalvorsitzende

## § 3 Bezirksmitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet im Bezirk eine ordentliche Bezirksmitgliederversammlung statt.

Stimmrecht in der Bezirksmitgliederversammlung haben alle BDN Mitglieder der Ortsvereine im Bezirk.

Die Bezirksmitgliederversammlung wählt für vier Jahre einen Bezirksvorsitzenden, einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, einen SP-Kommunalvorsitzenden, einen stellvertretenden SP-Kommunalvorsitzenden, einen Kassierer und eventuelle weitere Mitglieder für den SP-Kommunalvorstand.

In den Bezirksvorstand und in den SP-Kommunalvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des BDN ist.

Zur Bezirksmitgliederversammlung wird vom Bezirksvorstand über die BDN Homepage sowie durch Anzeige im *Nordschleswiger* mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Die Bezirksmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen ist, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Tagesordnung der ordentlichen Bezirksmitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Wahl eines Versammlungsleiters und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl eines Protokollführers
4. Bericht des Bezirksvorsitzenden
5. Bericht des SP-Kommunalvorsitzenden
6. Bericht des Kassierers
7. Aussprache

8. Entlastung des Bezirksvorstandes und des SP-Kommunalvorstandes

9. Anträge

10. Wahlen (alle vier Jahre)

- a. Wahl eines Bezirksvorsitzenden und Stellvertreters
- b. Wahl eines SP-Kommunalvorsitzenden und Stellvertreters
- c. Wahl eines Kassierers
- d. Wahl weiterer SP-Vorstandsmitglieder

11. Verschiedenes

Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes und des SP-Kommunalvorstandes ist dem Generalsekretariat spätestens 14 Tage nach den Wahlen mitzuteilen.

Eine Mehrheit im Bezirksvorstand kann zu außerordentlichen Bezirksmitgliederversammlungen einberufen. Wenn eine Mehrheit des Kommunalvorstands es wünscht, muss der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Bezirksmitgliederversammlung einberufen.

Der Bezirksvorstand und der Kommunalvorstand laden vor der Kommunalwahl gemeinsam zu einer Bezirksmitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung) ein.

Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher dem Bezirksvorsitzenden vorliegen.

Die Revision unterliegt dem BDN-Hauptgeschäftsführer.

## § 4 Vertretung im Hauptvorstand

Der Bezirksvorsitzende und der SP-Kommunalvorsitzende oder deren Stellvertreter vertreten den Bezirk im Hauptvorstand.

## § 5 Bezirksvorstand

Zum Bezirksvorstand gehören:

1. der Bezirksvorsitzende
2. der stellvertretende Bezirksvorsitzende
3. der SP-Kommunalvorsitzende
4. der Kassierer
5. die Ortsvereinsvorsitzenden (sie können sich vertreten lassen)
6. jeweils ein Vertreter der im Hauptvorstand vertretenen Verbände, die von diesen aus dem Bezirk ernannt werden

Weitere Vertreter deutscher Vereine können auf Antrag von der Bezirksmitgliederversammlung aufgenommen werden.

## § 6 Aufgaben des Bezirksvorstands

Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der kulturellen Arbeit
- Beratung finanzieller Angelegenheiten

Der Bezirksvorsitzende beruft den Bezirksvorstand in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Vorstandssitzungen ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Bezirksvorsitzende und der Kassierer sind für die Abrechnung eventueller Zuwendungen vom Deutschen Generalsekretariat für die Bezirksarbeit verantwortlich. Zuwendungen des Deutschen Generalsekretariats unterliegen den Haushaltsrichtlinien des Deutschen Generalsekretariats.

Spätestens am 30. März muss der Bezirksvorstand einen Tätigkeitsbericht und eine Abrechnung über erhaltene Mittel des Vorjahres an das Generalsekretariat einreichen.

Der Bezirksvorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 7 Koordinierung der kulturellen und politischen Arbeit im Bezirk

Der SP-Kommunalvorsitzende berichtet auf den Sitzungen des Bezirksvorstands über die politische Arbeit.

Der BDN-Bezirksvorsitzende berichtet auf den Sitzungen des SP-Kommunalvorstands über die kulturelle Arbeit.

## § 8 Vertretung im SP-Vorstand

Der SP-Kommunalvorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Bezirk im SP-Vorstand.

## § 9 Kommunalvorstand der Schleswigschen Partei

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schleswigschen Partei in der Kommune Apenrade wird ein Kommunalvorstand gebildet. Ihm gehören an:

1. der SP-Kommunalvorsitzende
2. der stellvertretende SP-Kommunalvorsitzende
3. die von der Bezirksmitgliederversammlung gewählten Mitglieder
4. die Kommunalvertreter

5. der Bezirksvorsitzende
6. der Kassierer

Folgende Mitglieder können dem Kommunalvorstand angehören

7. die Mitglieder in kommunalen Ausschüssen
8. die Vorsitzenden von SP-Arbeitsgruppen und –Ausschüssen
9. ein Vertreter der jungen SPitzen.

## § 10 Aufgaben des SP-Kommunalvorstandes

Der SP-Kommunalvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Bezirk im Vorstand der Schleswigschen Partei.

Der SP-Kommunalvorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Spätestens am 30. März müssen der SP-Kommunalvorstand und der Kassierer den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht eines Jahres an das Deutsche Generalsekretariat einreichen.

## § 11 Bezirksmitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung)

Spätestens 6 Monate vor der Kommunalwahl wählt eine Bezirksmitgliederversammlung die Kandidaten der Schleswigschen Partei.

*Angenommen auf der Bezirksdelegiertenversammlung am 05.12.2006*

*Geändert auf der Bezirksdelegiertenversammlung am 07.01.2008*

*Geändert auf der Bezirksmitgliederversammlung am 17.04.2018*